

Benutzungsordnung

für die Wertstoff- und Schadstoffannahmestellen

| | Seite |
|---|----------|
| § 1 Zweck, Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Benutzungsvorschriften | 2 |
| § 3 Annahmeveraussetzungen | 3 |
| § 4 Eigentumsübergang | 4 |
| § 5 Öffnungszeiten | 4 |
| § 6 Zugelassene Abfälle | 5 |
| § 7 Verstöße gegen die Betriebsordnung | 6 |
| § 8 Bezahl- und Ausfahrmodalitäten | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 7 |

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferungen von Abfällen an den beiden Annahmestellen von GELSENDIENSTE, Adenauerallee 115 und Wickingstr. 25b.
- (2) Die Betriebsordnung hängt an den Einrichtungen aus. Eine Druckversion kann ausgehändigt werden oder auf www.gelsendienste.de eingesehen werden
- (3) Die Betriebsordnung ist zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Mit Zutritt des Betriebsgeländes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an.
- (4) Die Benutzung der in Abs. 1 genannten Annahmestellen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer der Annahmestellen muss jederzeit seiner Sorgfaltspflicht genügen.
- (2) Das auf den Annahmestellen eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Den Anordnungen des Annahmepersonals von GELSENDIENSTE ist Folge zu leisten.
- (3) Die Benutzung der Annahmestellen erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Auf dem gesamten Gelände von GELSENDIENSTE bzw. den Annahmestellen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- (5) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- (6) Die Annahmestellen dürfen nur auf dem vorgesehenen Zufahrtsweg angefahren und verlassen werden.
- (7) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (8) Unterbleibt der Betrieb des Wertstoffhofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren/Entgelten oder auf Schadensersatz.
- (9) Verunreinigungen des Betriebsgeländes sind zu vermeiden. Verschmutzungen sind vom Verursacher direkt zu beseitigen. Verschmutzungen die nicht sofort beseitigt werden können, sind dem Annahmepersonal zu melden. Eventuell entstehende Reinigungskosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (10) Beim Abstellen der Fahrzeuge zum Entladen ist darauf zu achten, dass andere Anlieferer nicht behindert werden. Die Ausfahrtbereiche sind frei zu halten.
- (11) Das Durchsuchen, Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen ist auf dem Wertstoffhof untersagt. Jeder Verstoß kann strafrechtlich verfolgt werden.
- (12) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahme ist nur für die Dauer der Anlieferung gestattet. Andere Betriebsteile von GELSENDIENSTE außerhalb des Annahmebereiches dürfen durch Anlieferer nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Verwaltung von GELSENDIENSTE in der Wickingstr. 25a.
- (13) Unfälle im Annahmebereich oder Beschädigungen von GELSENDIENSTE-Einrichtungen sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden.

- (14) Im Bereich der Annahme von Abfällen ist jeglicher Umgang mit offenem Feuer untersagt. Es herrscht Rauchverbot. Motoren sind beim Ausladen der Abfälle abzustellen. Bei vorsätzlicher Fehlsortierung kann der Sortieraufwand bzw. der entstandene höhere Entsorgungspreis in Rechnung gestellt werden.
- (15) Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann im Einzelfall durch GELSENDIENSTE die Nutzung der Annahmestellen untersagt werden.
- (16) Bei Verlust der Wertstoffhof-Karte wird ein erhöhtes Entgelt fällig. Die Höhe des dann zu entrichtenden Entgelts ergibt sich aus §8 Bezahl- und Ausfahrtmodalitäten.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

- (1) Es dürfen nur Abfälle aus dem Stadtgebiet Gelsenkirchen angeliefert werden. Fahrzeugführer mit auswärtigem Kennzeichen haben unaufgefordert einen Nachweis (Mietvertrag, Pachtvertrag, Personalausweis GE) vorzulegen, um zu bescheinigen, dass die angelieferten Abfälle aus Gelsenkirchen stammen. Für gewerbliche Anlieferer mit auswärtigem Kennzeichen kann auf Antrag kostenfrei eine Anlieferungserlaubnis von GELSENDIENSTE ausgestellt werden.
- (2) An den Annahmestellen dürfen nur zugelassene Abfälle (gemäß § 6) angeliefert werden.
- (3) Nicht zugelassene Abfälle sind insbesondere Spreng- und Kampfmittel (Feuerwerkskörper), Tierkörper- und Schlachtabfälle sowie radioaktive Substanzen.
- (4) Des Weiteren können Abfälle ausgeschlossen werden, die wegen ihrer Größe und/oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können oder die Anlagen beschädigen können.
- (5) Der Anlieferer hat vor Befahren der Annahmestelle dem Kassenpersonal Art, Menge und ggf. Herkunft des Abfalls zu erklären. Geschlossene Behältnisse bzw. Säcke sind auf Verlangen zur Kontrolle zu öffnen.
- (6) Abfälle sind bereits nach Abfallarten sortiert bzw. getrennt anzuliefern. Eine Sortierung von nicht vorsortierten Abfällen ist auf dem Betriebsgelände grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Zur Abgabe von Abfällen sind nur Gelsenkirchener Privathaushalte und Kleingewerbebetriebe berechtigt.
- (8) Die Klassifizierung von Anlieferungen aus Privathaushalten bzw. in haushaltsüblicher Art und Menge erfolgt auf Basis der angelieferten Menge. Anlieferungen gelten nur dann als Anlieferungen aus einem Privathaushalt bzw. in haushaltsüblicher Art und Menge, wenn die Abfälle maximal 1.000 l pro Tag nicht überschreiten.
- (9) Es werden nur Abfallmengen bis maximal 5 m³ je Anlieferung angenommen. Für größere Mengen kann GELSENDIENSTE Container an der jeweiligen Anfallstelle bereitstellen.
- (10) Zur Anlieferung sind nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t zugelassen. Für begründete Ausnahmen wird seitens GELSENDIENSTE eine Anlieferungserlaubnis erteilt, die bei jeder Anlieferung vorgezeigt werden muss.
- (11) Für Privathaushalte ist die Annahme einiger Abfallarten kostenpflichtig. Die Gebühren sind an der Kasse bei der Deklaration (Wertstoffhof Adenauerallee 115) oder an den Kassenautomaten (Wertstoffhof Wickingstraße 25b) zu entrichten.
- (12) Der ausgehändigte Bon über die angemeldeten Abfälle ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

- (13) Die Abfälle sind sortenrein durch die Anlieferer nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse ein zu füllen. Bei Fehlbefüllungen ist der Verantwortliche verpflichtet, diese – ggf. unter Mithilfe des Annahmepersonals – wieder zu entfernen. Jeglicher Lärm ist dabei zu vermeiden.
- (14) Die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten erfolgt ausschließlich durch das Annahmepersonal. Einwände gegen die bestimmten Abfallmengen und –art können nur direkt bei der Eingangskontrolle beim Annahmepersonal erhoben werden.
- (15) Wird nach der Eingangskontrolle festgestellt, dass die entladenen Stoffe nicht zugelassen sind, ist der Anlieferer für das wieder Aufladen, abtransportieren und für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig.
- (16) Wird festgestellt, dass die abgeladenen Abfälle nicht mit der angemeldeten Menge und/oder Art übereinstimmt, wird der Anlieferer bei groben Verstößen verwarnt. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Anlieferungssperre erfolgen.
- (17) Wenn bei der Eingangskontrolle wegen einer umfangreichen vermischten Beladung nicht zu erkennen ist, um welchen / wieviel Abfall es sich handelt und deswegen keine korrekte Preisfindung möglich ist, ist der/die Schichtleiter/in (Fachkraft) befugt, die Anlieferung abzuweisen.
- (18) Teilentladungen sind nicht zulässig.

§ 4 Eigentumsübergang

- (1) Mit Einwurf in die dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. der Abladung an den dafür vorgesehenen Abladestellen auf dem Wertstoffhof, gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt Gelsenkirchen (GELSENDIENSTE) über.
- (2) Nicht zugelassene Abfälle sind vom Eigentumsübergang ausgeschlossen.
- (3) GELSENDIENSTE ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Annahmestellen für Wertstoffe und Schadstoffe werden auf Schildern an der Zufahrt zu den Annahmestellen deklariert. Sie können auch unter www.gelsendienste.de unter Müllabfuhr/Öffnungszeiten nachgelesen oder unter der Service-Telefonnummer 954-20 erfragt werden.
- (2) Am 24. (Heiligabend) und 31. Dezember (Silvester) sowie an Wochenfeiertagen bleiben die Annahmestellen geschlossen.

§ 6 Zugelassene Abfälle

| Wertstoffe | Mengenbegrenzung/pro Tag/Kosten |
|---|---|
| Altpapier/Kartonagen | ohne/ohne |
| Altglas (Verpackungsglas) | ohne/ohne |
| Altmetall | ohne/ohne |
| Grün-/Bioabfälle | max. 5 m ³ /bis 1 m ³ /Tag kostenfrei |
| Stammholz/Wurzeln | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Holz | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Sperrmüll | max. 5 m ³ / 1 m ³ bzw. ein zusammenhängendes Teil/Tag kostenfrei |
| Bauschutt | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Baumischabfälle (Bauschutt mit nicht mineralischen Anteilen) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Boden ohne Störstoffe (Anlieferung nur Wickingstraße) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Bauglas (Fenster/Scheiben) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Textilien | ohne/ohne |
| CD/DVD | ohne/ohne |
| Hartkunststoffe, Folien ohne Störstoffe (Anlieferung nur Wickingstraße) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Styropor-Formteile (in Säcken) (Anlieferung nur Wickingstraße) | max. 5 m ³ /100 l kostenfrei |

| Schadstoffe | |
|--|--|
| Elektroaltgeräte inkl. Leuchtstofflampen | gem. ElektroG kostenfrei |
| Reifen | kostenpflichtig |
| Altöl | max. 20 l / 10 l kostenfrei |
| Lacke, Farben | max. 30 l / aus Privathaushalten kostenfrei |
| Dispersionsfarben | max. 60 l / 40 l aus Privathaushalten kostenfrei |
| Lösungsmittel | max. 20 l / aus Privathaushalten kostenfrei |
| Batterien (Trocken-/Autobatterien) | ohne/ohne |
| Chemikalien (u. a. Säuren/Laugen) | max. 10 l/aus Privathaushalten kostenfrei |
| Spraydosen | max. 10 l/aus Privathaushalten kostenfrei |
| Feuerlöscher | max. 5 Stück / kostenpflichtig |
| Pestizide | max. 10 l/aus Privathaushalten kostenfrei |
| Altmedikamente | max. 20 l /aus Privathaushalten kostenfrei |
| Polystyrol-Dämmplatten (Anlieferung nur Wickingstraße) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Künstliche Mineralfaserabfälle (Anlieferung nur Wickingstraße) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |
| Asbesthaltige Abfälle (Anlieferung nur Adenauerallee) | max. 5 m ³ /kostenpflichtig |

Für kostenpflichtige Abfälle gelten die aktuellen Preislisten.

(1) Elektrogeräte-Sammlung

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und ähnlicher Herkunft müssen getrennt gesammelt werden.

Sammelgruppen:

1. Wärmeüberträger
 2. Bildschirme, Monitore u. Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
 3. Lampen
 4. Haushaltsgroßgeräte
 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 6. Photovoltaikmodule
- (2) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.
- (3) Sie sind in die zugewiesenen Behälter schonend einzufüllen.
- (4) Die Abgabe von Geräten der Gruppe 1 ist am Betriebshof Adenauerallee 115 nicht möglich.
- (5) Anlieferungen von mehr als 10 Geräten der Gruppen 1, 2 und 4 müssen vorher mit GELSENDIENSTE, Tel.: 0209/954-4111 oder -4115, abgesprochen werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in die jeweiligen Systembehälter eingegeben werden. Die Herkunft der Geräte aus dem Stadtgebiet Gelsenkirchen ist jeweils durch Angabe der Vorbesitzer (Name, Anschrift, Tel.Nr.) nachzuweisen.
- (6) Die Abgabe von Geräten der Gruppe 6 erfolgt ausschließlich am Betriebshof Adenauerallee 115.
- (7) Elektroaltgeräte in nicht-haushaltsüblichen Mengen oder Bauformen aus gewerblicher Nutzung können nur angenommen werden, wenn sie vorab angemeldet wurden und GELSENDIENSTE einer Übernahme zugestimmt hat.
- (8) Für die Elektroaltgeräte der Gruppe 1 mit entferntem Motor wird ein Entgelt erhoben, welches in Abhängigkeit vom Entsorgungsweg berechnet wird.

§ 7 Verstöße gegen die Betriebsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Betriebsordnung kann die Nutzung der Annahmestellen durch GELSENDIENSTE untersagt werden. Verstöße können je nach der Schwere des Verstoßes zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Anlieferungsverbot führen.

§ 8 Bezahl- und Ausfahrtmodalitäten

- (1) Bei Einfahrt erhält der Anlieferer eine Wertstoffhof-Karte und eine Aufstellung in Papierform, die sowohl für den Bezahlvorgang als auch für die Ausfahrt benötigt werden. Bei der Einfahrt werden auf der Wertstoffhof-Karte und der Aufstellung die zu entsorgenden Abfallarten nebst Abfallmengen von einem Mitarbeiter der GELSENDIENSTE vermerkt.

Stellt GELSENDIENSTE bei der Entsorgung Abweichungen hinsichtlich der Abfallart oder der Abfallmengen fest, wird GELSENDIENSTE eine entsprechende Ergänzung und Korrektur vornehmen. Nach der Entsorgung ist der Anlieferer verpflichtet, den Preis für die entsorgten Abfallmengen am Kassenautomaten zu entrichten. Anschließend kann die Wertstoffhof-Karte verwendet werden, um das Gelände der GELSENDIENSTE zu verlassen.

Bei Verlust der Wertstoffhof-Karte ist der Anlieferer verpflichtet, die entsorgten Abfallarten und Abfallmengen gegenüber GELSENDIENSTE nachzuweisen. Der Nachweis kann u. a. durch die bei Einfahrt ausgehändigte Aufstellung in Papierform

geführt werden. Kann der Anlieferer die entsorgten Abfallarten und Abfallmengen nicht nachweisen, ist dieser verpflichtet, einen erhöhten Preis zu entrichten, welches wie folgt berechnet wird:

Zur Berechnung wird die Abfallart mit dem höchsten Preis zugrunde gelegt. Handelt es sich hierbei um eine Abfallart, deren Entsorgung nach Erreichen der Kleinmenge nach Kubikmetern (m³) berechnet wird, wird zur Berechnung des erhöhten Preises die anlieferbare Höchstmenge von 5 m³ zugrunde gelegt. (Bsp.: Baumischabfälle: 10 x 9,00 € zzgl. (40 x 11,00 €) = 530 €.

Hat der Anlieferer Altreifen angeliefert, werden zur Berechnung des erhöhten Preises vier Reifen der Reifenart mit dem höchsten Preis zugrunde gelegt (Bsp.: Lkw-Reifen mit Felge: 4 x 30,00 € = 120,00 €).

Dem Anlieferer ist der Nachweis gestattet, dass GELSENDIENSTE im Hinblick auf den erhöhten Preis ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der erhöhte Preis ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.